

Änderung des Pachtlandreglements der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Gals sowie der Flurgenossenschaft Ins-Gampelen-Gals vom 01.01.2021

Das Pachtlandreglement erhält

- eine Ergänzung in Artikel 2.1 Absatz 5
- einen neuen Artikel 4.3 Absatz 3 und
- einen neuen Artikel 7.1 Absatz 3.

2.1 Absatz 5

Wer eigenes Kulturland verkauft oder verpachtet, hat während sechs Jahren nach dem Verkauf oder während der gesamten Dauer der Verpachtung kein Recht auf Zuteilung von Pachtland. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der/die Betroffene für verkauftes eigenes Kulturland im Gegenzug Ersatz gleicher Fläche kauft.

4.3 Kündigung

¹ Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss spätestens am Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitze des Empfängers sein.

² Pächterinnen und Pächter verlieren die Zuteilungsberechtigung, wenn sie während der Pacht von Land, das sie nach diesem Reglement gepachtet haben, eigenes Kulturland verkaufen oder verpachten. Die Pachtlandkommission kündigt auf den nächstmöglichen Termin.

³ Die Zuteilungsberechtigung geht nach Absatz 2 nicht verloren, wenn die Pächterin oder der Pächter für verkauftes eigenes Kulturland im Gegenzug Ersatz gleicher Fläche kauft.

7.1. Unterpacht / Landabtausch

¹ Eine Unterpacht ist untersagt.

² Ein gegenseitiger Landabtausch ist zulässig. Bei mehrjährigem Landabtausch ist vorgängig die Pachtlandkommission schriftlich zu orientieren.

³ Jede Pächterin und jeder Pächter darf insgesamt 50 Aren des eigenen und gepachteten Landes frei von den Vorgaben dieses Reglements Dritten zur Verfügung stellen.